

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Zugänglichkeit

Relevanz und Zielsetzung	<p>Die öffentliche Zugänglichkeit eines Gebäudes fördert die Einbindung in die Umgebung sowie die Akzeptanz durch die Gemeinschaft. Ein vielfältiges Nutzungsangebot erhöht die Integration des Gebäudes und der Freiflächen in den vorhandenen Stadtraum oder die Umgebung. Insbesondere bei Forschungseinrichtungen, die möglicherweise Berührungspunkte oder Vorurteile bei der Bevölkerung hervorrufen, kann die Akzeptanz und Integration innerhalb des Stadtquartiers bzw. der Region durch eine Steigerung der öffentlichen Präsenz des Bauwerks gefördert werden.</p>
Beschreibung	<p>Das Maß der öffentlichen Zugänglichkeit beschreibt sich über den Grad, in dem sich das Gebäude und seine Freiflächen der Umwelt und der Öffentlichkeit öffnen. Gefördert werden kann dies z. B. durch die öffentliche Nutzungsmöglichkeit der Freianlagen oder der Cafeteria oder durch betriebsfremde Nutzungen wie z. B. Galerien, Bibliotheken o.ä. Voraussetzung dafür ist die freie Zugänglichkeit innerhalb der regulären Geschäftszeiten.</p> <p>Das Maß der öffentlichen Zugänglichkeit wird anhand von folgenden fünf Teilkriterien eingeschätzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich öffentliche Zugänglichkeit des Gebäudes 2. Öffnung der Außenanlagen für die Öffentlichkeit 3. Öffnung gebäudeinterner Einrichtungen für die Öffentlichkeit <p>Qualitative Bewertung</p>
Methode	<p>Für die Beurteilung der öffentlichen Zugänglichkeit wurde eine Bewertungsliste entwickelt, deren Aufbau und Handhabung im Folgenden anhand der Teilkriterien beschrieben wird:</p> <p>1. Grundsätzlich öffentliche Zugänglichkeit des Gebäudes Bewertet wird, ob die grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit des Gebäudes gegeben ist. Als grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit wird der freie Zutritt zu Gebäude und Empfangsbereich zu den üblichen Öffnungszeiten gesehen.</p> <p>2. Öffnung der Außenanlagen für die Öffentlichkeit Bewertet wird, ob die grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit der Außenanlagen gegeben ist. Als grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit der Außenanlagen wird der freie Zutritt zu den Außenanlagen zu den üblichen Öffnungszeiten gesehen.</p> <p>3. Öffnung gebäudeinterner Einrichtungen für die Öffentlichkeit (Bibliotheken, Kantinen, Cafeterien o.ä.) Bewertet wird, inwieweit der Öffentlichkeit ermöglicht wird, Einrichtungen oder Räumlichkeiten zu den üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes frei und ungehindert zu nutzen.</p>
Direkt in Bezug genommene Regelwerke	keine Angabe
Weitere Regelwerke	keine Angabe

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Zugänglichkeit

Fachinformationen / Anwendungshilfen

- Deutscher Städtetag: Leitbild für die Stadt der Zukunft in Europa. In: Deutscher Städtetag, 7/2001. S. 111-113.

Erforderliche Unterlagen

1. Grundsätzlich öffentliche Zugänglichkeit des Gebäudes:

Erläuterung mit Planauszug, ob grundsätzliche Zugänglichkeit gegeben ist bzw. Erklärung, dass eine öffentliche Zugänglichkeit zu dem Gebäude aus besonderen Gründen nicht möglich ist.

2. Öffnung der Außenanlagen für die Öffentlichkeit:

Auszüge aus den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den Außenanlagen, aus denen die Art und der Umfang der öffentlichen Nutzung ersichtlich werden. Dabei ist auch darzustellen, wie mögliche Konflikte zwischen interner und öffentlicher Nutzung bewältigt werden sollen (Abgrenzung, Kennzeichnungen, Sicherung des Gebäudes und der Anlagen).

3. Öffnung gebäudeinterner Einrichtungen für die Öffentlichkeit (wie z. B. Bibliotheken, Kantinen oder Cafeterien)

Auszüge aus den zeichnerischen und textlichen Festlegungen (z.B. Raumprogramm, Erschließungskonzepte, Betreiberkonzepte etc.) zu den öffentlich zugänglichen Einrichtungen im Gebäude, die nachvollziehbar folgende Angaben enthalten:

- Art und Lage der Einrichtungen,
- Abgrenzung, Kennzeichnungen, Sicherung des Gebäudes und der Anlagen.

Hinweise zur Nachweisführung

Für den Fall, dass keine das Gebäude umgebenden Außenanlagen vorhanden sind, kann dies mit den im Teilkriterium maximal erreichbaren Punkten bewertet werden.

Temporäre öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie z. B. ein „Tag der offenen Tür“ führen zu keiner positiven Bewertung.

Sofern für das Gebäude oder seine Außenanlage eine regelmäßige öffentliche Zugänglichkeit über Besucherdienste ermöglicht wird, kann dies in Abstimmung mit der Konformitätsprüfungsstelle für die Teilkriterien 1 und 2 als Zwischenstufe mit jeweils 5 – 10 Bewertungspunkten anerkannt werden.

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Zugänglichkeit

Bewertungsmaßstab

	Anforderungsniveau
Z: 100	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 100
90	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 90
80	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 80
70	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 70
60	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 60
R: 50	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 50
40	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 40
30	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 30
20	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 20
G: 10	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ergibt 10
0	Die Summe der Bewertungspunkte der Teilkriterien ist < 10
Zwischenwerte sind abschnittsweise linear zu interpolieren.	

1. Grundsätzliche Zugänglichkeit des Gebäudes

	Anforderungsniveau
Pkt	Beschreibung
35	Das Gebäude ist für die Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich.
5	Eine grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit des Gebäudes ist aus besonderen Gründen (z.B. Sicherheitsanforderungen) nachweislich nicht möglich.
0	Das Gebäude ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.
Zwischenbewertungen können vorgenommen werden.	

2. Öffnung der Außenanlagen für die Öffentlichkeit

	Anforderungsniveau
Pkt	Beschreibung
35	Die das Gebäude umgebenden Außenanlagen sind für die Öffentlichkeit zugänglich.
5	Die das Gebäude umgebenden Außenanlagen sind aus besonderen Gründen (z.B. Sicherheitsanforderungen) nachweislich nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.
0	Die das Gebäude umgebenden Außenanlagen sind nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.
Zwischenbewertungen können vorgenommen werden.	

3. Öffnung gebäudeinterner Einrichtungen für die Öffentlichkeit (wie z. B. Bibliotheken, Kantinen oder Cafeterien)

	Anforderungsniveau
Pkt	Beschreibung
30	Im Gebäude sind Einrichtungen vorhanden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
0	Im Gebäude sind keine Einrichtungen vorhanden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
Zwischenbewertungen können vorgenommen werden.	